

Spezifische Förderrichtlinie Mobile Frühförderung

Wirksamkeit 1.1.2019



1. Gegenstand

Die Förderrichtlinien stellen verbindliche Kriterien für die Inanspruchnahme von Fördermitteln des Fonds Soziales Wien (FSW) dar.

Die spezifische Förderrichtlinie Mobile Frühförderung ergänzt die Allgemeinen Förderrichtlinien des FSW.

Ziel dieser Förderrichtlinie ist

Kinder mit Entwicklungsverzögerung und/oder Behinderung und deren Familien durch Mobile Frühförderung individuell zu unterstützen und zu begleiten und dadurch die Kinder insbesondere in ihrer Motorik, Wahrnehmung und Sprache zu fördern. Eine Förderung kann von der Geburt bis zum Schuleintritt gewährt werden.

2. Definitionen

Im Sinne dieser Förderrichtlinie werden nachstehende Ausdrücke wie folgt definiert:

- 2.1. „Mobile Frühförderung“: ist ein Unterstützungsangebot für Kinder mit Entwicklungsverzögerung und/oder Behinderung von der Geburt an bis zum Schuleintritt und deren Angehörige, das in der alltäglichen Lebensumwelt der Kinder – üblicherweise im eigenen Zuhause – stattfindet.
- 2.2. „Kinder mit Entwicklungsverzögerung“: sind Kinder, die in ihrer körperlichen, kognitiven und sprachlichen Entwicklung gefährdet oder verzögert sind.

2.3. „Kinder mit Behinderung“: sind Kinder, die auf Grund nicht altersbedingter körperlicher, intellektueller oder psychischer Beeinträchtigungen oder auf Grund von Sinnesbeeinträchtigungen in ihrer Entwicklung oder in wichtigen Lebensbereichen dauernd wesentlich benachteiligt sind.

2.4. „3-2-1 Regelung – Mobile Frühförderung“: Verlängerung der Mobilen Frühförderung für Kinder mit Entwicklungsverzögerung und/oder Behinderung, insbesondere für Kinder mit Sinnesbehinderung während der Schuleingangsphase, für maximal sechs Betreuungseinheiten. Die Mobile Frühförderung findet dann in der ersten Schulstufe im September drei Mal, im Oktober zwei Mal und im November ein Mal statt.

3. Anwendungsbereich

3.1. Diese Förderrichtlinie gilt für:

Kinder mit Entwicklungsverzögerung und/oder Behinderung, für die eine Förderung auf Mobile Frühförderung beantragt bzw. in Anspruch genommen wird.

Die vom FSW anerkannten Einrichtungen für Frühförderung gemäß § 7 Chancengleichheitsgesetz Wien (CGW) i.d.g.F. sind auf der Homepage des FSW unter www.fsw.at aufgelistet.

3.2. Die Förderrichtlinie gilt nicht für:

die Inanspruchnahme von Leistungen in den vom FSW geförderten Ambulatorien für Entwicklungsdiagnostik und -förderung.

4. Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung

4.1. Folgende Voraussetzungen müssen für die Gewährung einer Förderung erfüllt sein:

- Vorliegen einer Entwicklungsverzögerung gemäß Punkt 2.2 und/oder einer Behinderung gemäß Punkt 2.3
- Zugehörigkeit zur Altersgruppe von Geburt bis zum Schuleintritt
- österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Gleichstellung im Sinne des § 4 CGW

Von dieser Voraussetzung kann abgesehen werden, wenn die Förderung zur Vermeidung sozialer Härten dringend erforderlich ist.

- Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen gewöhnlicher Aufenthalt in Wien.
- Die Leistung muss im Einzelfall sinnvoll, zweckmäßig und notwendig sein.

4.2. Faktisch werden keine gleichartigen Leistungen von Dritten erbracht und besteht keine Möglichkeit, aufgrund anderer gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelungen gleichartige Leistungen zu erlangen.

4.3. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

5. Antragstellung

5.1. Die Förderung ist von der gesetzlichen Vertreterin bzw. vom gesetzlichen Vertreter des Kindes schriftlich beim KundInnenservice Beratungszentrum Behindertenhilfe des FSW zu beantragen. Es ist das Antragsformular des FSW zu verwenden, welches vollständig und lesbar auszufüllen ist.

5.2. Anlässlich der Antragstellung sind insbesondere in Kopie vorzulegen:

- Gutachten und Empfehlung der anerkannten Einrichtung
- Geburtsurkunde des Kindes
- Meldezettel des Kindes und der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters
- Österreichischer Staatsbürgerschaftsnachweis oder Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt des Kindes in Österreich

Falls vorhanden:

- Nachweis über die Entwicklungsgefährdung, die Entwicklungsverzögerung und/oder die Behinderung (z.B. ärztliches/psychologisches Gutachten)
- Nachweis der Vertretungsbefugnis (z.B. Vollmacht, Vorsorgevollmacht, Erwachsenenvertretung, gerichtlich genehmigte Scheidungsvereinbarung oder Scheidungsurteil der Eltern, eine gerichtlich genehmigte einvernehmliche Auflösung oder eine gerichtliche Auflösungsentscheidung der eingetragenen Partnerschaft der Eltern)
- Für das Kind abgegebene Verpflichtungs-/Haftungserklärung

5.3. Der Antrag ist von der gesetzlichen Vertreterin bzw. vom gesetzlichen Vertreter des Kindes zu unterzeichnen.

6. Art der Förderung

6.1. Mobile Frühförderung für Kinder mit Entwicklungsverzögerung und/oder Behinderung kann gemäß § 7 CGW von der Geburt bis zum Schuleintritt gewährt werden. Die Mobile Frühförderung erfolgt schwerpunktmäßig bis zum Kindergarteneintritt.

6.2. Eine Bewilligung wird zunächst befristet bis längstens Ende jenes Jahres erteilt, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Eine allfällige Verlängerung bedarf einer neuerlichen Antragstellung sowie einer Stellungnahme und fachlichen Begründung durch die anerkannte Einrichtung, inwieweit die weitere Förderung sinnvoll, notwendig und zweckmäßig im Sinne des § 6 Abs. 2 CGW ist.

6.3. Für Kinder mit schwerwiegenden Sinnesbehinderungen kann die Bewilligung bereits beim Erstantrag bis zum Schuleintritt gewährt werden.

6.4. Für Kinder mit Entwicklungsverzögerung und/oder Behinderung, insbesondere für Kinder mit Sinnesbehinderung, für die im Einzelfall in der Schuleingangsphase eine fortgesetzte Förderung sinnvoll, notwendig und zweckmäßig ist, kann die „3-2-1 Regelung – Mobile Frühförderung“ gewährt werden. In diesen Fällen ist ein Ansuchen um Verlängerung der Mobilen Frühförderung zu stellen.

7. Zuerkennung der Förderung

7.1. Über die Gewährung der Förderung entscheidet der FSW bei Vorliegen aller Voraussetzungen auf Grundlage der gemäß Punkt 5.2. vorzulegenden Unterlagen sowie einer inhaltlichen Prüfung durch ein multiprofessionelles Team von Fachexpertinnen und Fachexperten (z.B. aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Sozialarbeit, Pädagogik) des FSW oder von diesem beauftragte Personen.

7.2. Die Förderung erfolgt durch Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten einer anerkannten Einrichtung bei tatsächlicher Inanspruchnahme der Leistung.

7.3. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit des Mitteleinsatzes gewährleistet sind und der Förderzweck nicht auf andere Art und Weise erzielt werden kann.

7.4. Die Gewährung einer Förderung erfolgt befristet.

8. Widmungsgemäße Verwendung und Verrechnung der zuerkannten Fördermittel

- 8.1. Die zuerkannten Fördermittel dürfen nur für die bewilligte Leistung verwendet werden.
- 8.2. Die Auszahlung der Förderung erfolgt direkt an die anerkannte Einrichtung.

9. Meldungen

- 9.1. Die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter des Kindes ist verpflichtet, dem FSW sämtliche für die Förderung des Kindes relevanten Änderungen (insbesondere Änderung der Personendaten, Änderung des Hauptwohnsitzes oder mangels eines solchen des gewöhnlichen Aufenthalts, Bezug gleichartiger oder ähnlicher Leistungen, Änderung der Vertretungsbefugnis etc.) unverzüglich und unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen und entsprechend zu belegen.
- 9.2. Ein Eintritt in den Kindergarten ist der leistungserbringenden anerkannten Einrichtung bekannt zu geben.

10. Einstellung bzw. Widerruf der Förderbewilligung und Rückzahlung von Förderungen

- 10.1. Eine bereits zugesagte Förderung kann bei Wegfall einer Voraussetzung eingestellt bzw. aus wichtigen Gründen jederzeit widerrufen werden. Ergänzend zu Punkt 9 der Allgemeinen Förderrichtlinien des FSW liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn:
 - 10.1.1. Fördermittel auf Grund unwahrer bzw. unterlassener Angaben der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters gewährt wurden

10.1.2. wesentliche, für die Gewährung der Förderung relevante Umstände bzw. Tatsachenänderungen dem FSW nicht unverzüglich mitgeteilt wurden

10.1.3. die Leistung länger als ein Jahr nicht in Anspruch genommen wurde

10.1.4. das Ziel der Förderung erreicht wurde

10.2. Nicht verwendete bzw. nicht widmungsgemäß verwendete Fördermittel sind auf Aufforderung binnen der vom FSW festgesetzten Frist rückzuerstatten.

11. Inkrafttreten

Die Spezifische Förderrichtlinie Mobile Frühförderung wurde durch Beschluss des Kuratoriums des FSW mit Wirksamkeit 1.1.2019 in Kraft gesetzt.